

Mitarbeiter werben
Mitarbeiter

Neu ab
Januar
2025

2.400,- €

bei Vermittlung

von examinierten Pflegefachkräften, Hebammen, OTA,
ATA, medizinischen Fachangestellten
oder medizinisch-technischen Assistenten –
mit dreijähriger Ausbildung, oder Pflegefachkräfte /
OTA / ATA in Anerkennung (angepasste Prämie)

Angesprochen und gemeint sind Personen aller Geschlechter

Vermitteln lohnt sich: 2.400 € Prämie für eine neue **Fachkraft**

Um dem Fachkräftemangel ein Stück entgegenzuwirken, wollen wir Anreize zur Gewinnung von neuen Mitarbeitenden setzen – durch die Werbung von neuen Mitarbeitenden durch Sie.

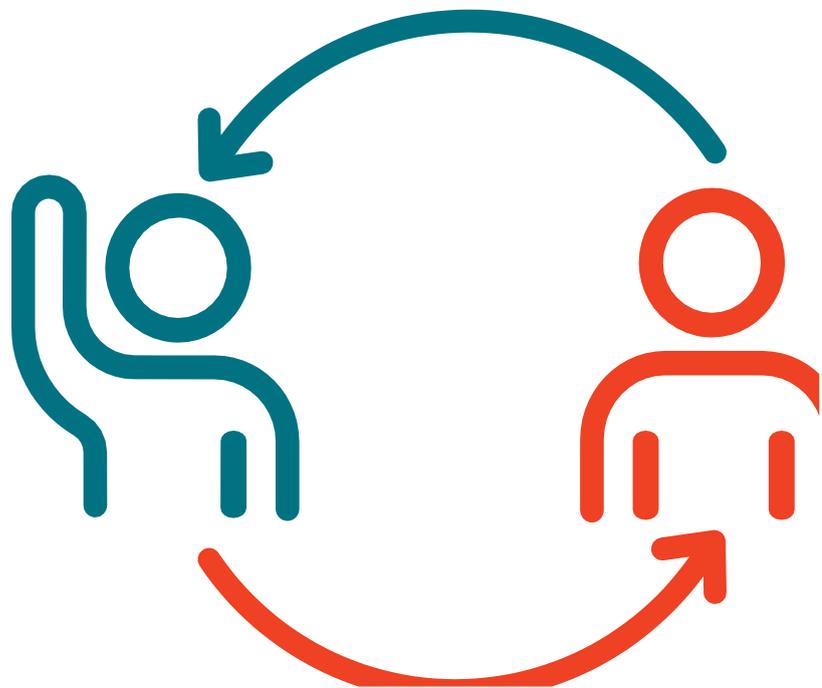
Wenn Sie als Mitarbeiterin und Mitarbeiter eine examinierte Fachkraft (mit dreijähriger Ausbildung) erfolgreich anwerben, bedanken wir uns für Ihren Einsatz mit der Zahlung einer Prämie in Höhe von (bis zu) **2.400 €**.

Bei Anwerbung einer Fachkraft in Anerkennung (als Pflegefachkraft, OTA oder ATA), bedanken wir uns mit der Zahlung einer Prämie in Höhe von (bis zu) **1.600 €**.

Und so funktioniert's:

- Sie kennen in Ihrem privaten Umfeld examinierte Pflegekräfte, Hebammen, OTA, ATA, medizinische Fachangestellte, medizinisch-technische Assistenten – mit dreijähriger Ausbildung, oder Pflegefachkräfte / OTA / ATA in Anerkennung, die Sie für eine Mitarbeit im GLKN begeistern können
- Die geworbene Fachkraft bewirbt sich beim GLKN und wird eingestellt
- Voraussetzungen für die Bedingungen und die Auszahlung der Vermittlungsprämie beachten (S. 3)
- Formular vollständig ausfüllen (S. 5)

Bei Rückfragen kommen Sie bitte auf die Pflegedirektion oder auf den Geschäftsbereich GB1, Personal und Recht zu.



Voraussetzungen für die Auszahlung einer **Vermittlungsprämie**



1. Der Vermittlungsvorschlag muss der Pflegedirektion oder dem Geschäftsbereich Personal und Recht zeitlich vor der Bewerbung der Fachkraft zugehen. Wenn die Bewerbung im GLKN vor dem Vermittlungsvorschlag vorliegt, wird von einer Direktbewerbung und nicht von einer Vermittlung ausgegangen. In diesem Fall entsteht kein Anspruch auf eine Vermittlungsprämie.

2. Die Prämie wird bei der Vermittlung von nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen gewährt:

- Examierte Pflegekräfte
- Hebammen
- OTA
- ATA
- MFA
- Medizinisch-technische Angestellte

Alle mit dreijähriger Berufsausbildung und mit Anerkennung nach deutschem Recht.

Außerdem für folgende Berufsgruppe, mit angepasster Prämie:

- Pflegefachkräfte / OTA / ATA in Anerkennung

3. Bei einer Vorbeschäftigung oder Ausbildung in einem der Häuser des Verbunds, welche kürzer als 12 Monate zurück liegt, besteht kein Anspruch auf die Vermittlungsprämie.

4. Wird ein Arbeitsvertrag mit dem angeworbenen Bewerber geschlossen, hat der anwerbende Mitarbeitende einen Anspruch auf eine Prämie in Höhe von 800 € brutto zum Zeitpunkt der Einstellung, 800 € brutto nach erfolgreicher Probezeit, 800 € brutto nach einem Jahr des Bestehens der Beschäftigung mit dem angeworbenen Beschäftigten.

Bei der Anwerbung einer Fachkraft in Anerkennung hat der anwerbende Mitarbeitende einen Anspruch auf eine Prämie in Höhe von 533 € brutto zum Zeitpunkt der Einstellung, 533 € brutto nach erfolgreicher Probezeit, 533 € brutto nach einem Jahr des Bestehens der Beschäftigung mit dem angeworbenen Beschäftigten.

Der Beschäftigungsumfang mit der angeworbenen Fachkraft muss 100% betragen, um Anspruch auf die volle Prämie zu erwirken; bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Betrag der Vermittlungsprämie entsprechend.



5. Von der Prämienzahlung sind ausgeschlossen:

Mitglieder der Krankenhausleitung, Mitarbeiter der Pflegedienstleitung ab der Ebene der Bereichsleitungen, Chefärzte, Beschäftigte des Geschäftsbereichs 1.

6. Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2025 bis zum 01.12.2025. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages bei der Pflegedirektion oder beim Geschäftsbereich GB 1.

7. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Antragsformular zur Auszahlung der Vermittlungsprämie



Bitte senden Sie diesen Antrag an Ihre / Ihren zuständigen Personalreferenten / -referentin.

1. Vermittlungsvorschlag

Hiermit schlage ich Frau / Herrn

Vorname

Familiename

Geburtsdatum

für eine Neueinstellung vor.

Nach meinen Kenntnissen war die Fachkraft bis vor einem Jahr weder in einer der Häuser des Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz beschäftigt, noch über eine Arbeitnehmerüberlassungsfirma tätig.

2. Antrag auf Ausbezahlung einer Vermittlungsprämie

Hiermit beantrage ich die Ausbezahlung einer Vermittlungsprämie. Das Merkblatt zur Vermittlungsprämie habe ich zur Kenntnis genommen.

Mitarbeitername (in Druckbuchstaben)

Vorname

Familiename

Datum

Unterschrift Mitarbeiter:in

3. Genehmigung der Pflegedirektion oder des Geschäftsbereichs 1

Die Voraussetzungen für die Prämienzahlung (siehe Merkblatt zur Vermittlungsprämie) liegen vor. Der Antrag auf Auszahlung der Prämie wird befürwortet.

Datum

Unterschrift Pflegedirektion (Pflege) oder Geschäftsbereich 1 (Nicht-Pflege)

FAQ: Häufig gestellte Fragen



Kann man unbegrenzt viele Mitarbeiter:innen werben?

Ja, jeder kann und sollte im Rahmen des konkreten Bedarfes so viel werben wie möglich.

Kann das Formular der Vermittlungsprämie nachgereicht werden?

Nein, das Formular muss vor Eingang der Bewerbung bei der Pflegedirektion / GB1 eingehen.

Ist die Prämie steuerfrei?

Nein, die Prämie ist steuer- und sozialversicherungspflichtig, wird also als Arbeitslohn zur Bruttovergütung hinzugerechnet.

Wann wird die Prämie ausgezahlt?

Nach Voraussetzung der drei Auszahlungsbedingungen wird die Anteilige Prämienzahlung automatisch mit der nächstmöglichen Abrechnung ausgezahlt.

Können auch Mitarbeitende werben, welche sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden?

Grundsätzlich ja, jedoch muss der Auszahlungstermin der Prämie noch innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses des werbenden Mitarbeiters liegen.

Können auch Teilzeitkräfte geworben werden?

Ja, Voraussetzung ist allerdings, dass diese als hauptamtliche Mitarbeiter und nicht als Aushilfskräfte eingestellt werden. Die Prämienhöhe richtet sich prozentual nachdem jeweiligen Beschäftigungsumfang.

Können auch Mitarbeitende für befristete Verträge geworben werden?

Ja, sofern der Vertrag mindestens für 12 Monate abgeschlossen wird.

Wie erfahre ich den konkreten Bedarf an Mitarbeiter:innen?

Die Pflegedirektion oder Geschäftsbereich Personal und Recht stehen Ihnen für Auskunft zur Verfügung. Zudem finden Sie alle aktuellen

Stellenausschreibungen auf:
<https://www.glkn.de/karriere>

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Die Pflegedirektion oder Geschäftsbereich Personal und Recht stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.